FRIEDRICH LIST SCHULE
Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarbrücken

Verhaltenskodex

für Schülerinnen und Schüler

Regeln des Zusammenlebens in unserer Schulgemeinschaft

Respektvoller Umgang

Wir begegnen Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften mit Höflichkeit, Freundlichkeit und Respekt.

Bei Konflikten setzen wir auf eine offene und wertschätzende Kommunikation, um eine Lösung zu finden.

Nachhaltig und fair handeln

Wir tragen Verantwortung für unsere Umwelt und die Gesellschaft.

Deshalb handeln wir bewusst nachhaltig und unterstützen die Zielsetzungen der Schule.

Gegen Gewalt und Diskriminierung

Jede Form von Diskriminierung, Gewalt, Beleidigung oder Mobbing hat bei uns keinen Platz.

Wir setzen uns für andere ein, wenn wir Ungerechtigkeiten wahrnehmen.

Vorbildlich auftreten

Als kaufmännische Auszubildende achten wir auf angemessene Kleidung und ein gepflegtes Auftreten.

Smartphones bleiben im Unterricht verstaut und stumm bzw. werden nur nach Absprache genutzt.

Verlässlichkeit im Team

Wir arbeiten ehrlich, zuverlässig und konstruktiv mit anderen zusammen. Versprechen und Vereinbarungen halten wir ein.

Wir unterstützen uns gegenseitig und sehen die Schulzeit als Kooperationszeit.

Lern- und Arbeitsbereitschaft

Wir beteiligen uns aktiv am Unterricht und tragen zu einer ruhigen, produktiven Lernatmosphäre bei.

Kritik äußern wir sachlich und nehmen diese auch an.

Gemeinsam schaffen wir eine Schule des gegenseitigen Respektes und der Toleranz.

Nach § 33 SchoG in Verbindung mit § 47 SchumG wird folgende Hausordnung zur Ergänzung der ASchO erlassen. Diese ist gemäß ASchO § 14 (2) zu beachten.

Jede/r Schüler*in trägt durch verantwortungsbewusstes Verhalten dazu bei, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann. Alles, was den Unterrichtsbetrieb oder die Ordnung der Schule beeinträchtigen könnte, ist zu unterlassen *(ASchO § 14 (2a)).*

Schüler*innen unterstützen den schulischen Ablauf, indem sie die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals respektieren und befolgen *(ASchO § 14 (2)).*

1. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

1.1. Fotografieren, Filmen und Aufnehmen von Ton sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich verboten. Die Verbreitung von Bild- und Tonaufzeichnungen im Internet ohne Genehmigung – auch in geschlossenen Gruppen – stellt eine erhebliche Rechtsverletzung dar, die strafrechtliche Folgen haben kann.

1.2. Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein striktes Rauchverbot – dies schließt auch E-Zigaretten und Tabakerhitzer mit ein *(Nichtraucherschutzgesetz § 2).* Ebenso sind Mitbringen oder Konsum von Alkohol, Drogen oder vergleichbaren Substanzen untersagt. Das Mitführen gefährlicher Gegenstände, insbesondere von Waffen, ist strengstens verboten *(ASchO § 14 (2) Nr. 4a).*

1.3. Das Rauchen ist ausschließlich volljährigen Schüler*innen in den dafür ausgewiesenen Raucherbereichen außerhalb des Schulgeländes gestattet *(JuSchG § 10 (1)).* Für die Entsorgung der Zigarettenstummel stehen Aschenbecher zur Verfügung. Das Wegwerfen der Zigarettenstummel auf den Boden ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist die betreffende Person verpflichtet, die Fläche selbst zu reinigen. Wiederholte Verstöße können zur Anzeige gebracht werden.

1.4. Eine gepflegte Umgebung trägt wesentlich zu einer angenehmen Lern- und Arbeitsatmosphäre bei. Alle Schüler*innen sind daher mitverantwortlich für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Mutwillige Verschmutzung oder Beschädigung verpflichten zum Ersatz des entstandenen Schadens und haben Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen zur Folge *(ASchO § 14 (3)).*

1.5. Im Interesse der gesamten Schulgemeinschaft ist in den Toilettenanlagen darauf zu achten, dass diese sauber hinterlassen werden. Fehlende Hygieneartikel sind im Sekretariat zu melden, damit diese umgehend aufgefüllt werden können.

1.6. Das Anschließen privater elektrischer Geräte, z. B. Ladegeräte (Netzadapter), an das schulische Stromnetz ist nicht gestattet. Dies dient dem Schutz vor Überlastung der elektrischen Infrastruktur der Schule, technischen Defekten und potenziellen Brandgefahren.

1.7. Im Falle eines Feueralarms ist das Schulgebäude unverzüglich und geordnet über den im Unterrichtsraum ausgewiesenen Fluchtweg zu verlassen. Alle Schüler*innen begeben sich zügig zum festgelegten Sammelplatz und warten dort auf weitere Anweisungen der Lehrkräfte.

1.8. Im Falle eines Amokalarms verbarrikadieren sich Schüler*innen und Lehrkräfte unverzüglich im nächstgelegenen Raum. Sie halten Abstand zu Türen und Fenstern und warten auf weitere Anweisungen über die Lautsprecheranlage.

1.9. Unfälle während des Unterrichts, bei Schulveranstaltungen, auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände müssen umgehend gemeldet werden. Schüler*innen wenden sich an eine Lehrkraft oder das Sekretariat *(ASchO § 20).*

1.10. Schüler*innen dürfen das Schulgelände während Freistunden und Pausen verlassen (gemäß Beschluss der Schulkonferenz). In diesem Zeitraum liegt die Verantwortung für ihr Verhalten ausschließlich bei ihnen selbst bzw. bei den Sorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Schule sowie der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gelten in diesen Fällen nicht *(ASchO § 14 (4))*.

2. Verhalten in den Unterrichtsräumen

2.1. Als Ausdruck des gegenseitigen Respektes ist das Tragen von Kopfbedeckungen – wie Mützen, Kapuzen oder Basecaps – während des Unterrichts nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kopfbedeckungen aus religiösen oder medizinischen Gründen.

2.2. Jede/r Schüler*in trägt Verantwortung für den eigenen Arbeitsplatz. Beschädigungen oder Verschmutzungen sind der zuständigen Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Alle Schüler*innen hinterlassen ihren Unterrichtsraum aufgeräumt, damit auch nachfolgende Gruppen in einer angenehmen Lernumgebung arbeiten können.

2.3. Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird in den Klassenräumen eine Mülltrennung (Papier, Wertstoffe und Restmüll) vorgenommen. Alle Schüler*innen sind für die korrekte Mülltrennung verantwortlich.

2.4. Essen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt. In DV-Sälen ist Essen und Trinken strikt verboten.

2.5. Nach Unterrichtsschluss stellen die Schüler*innen die ursprüngliche Sitzordnung wieder her. Die Fenster sind zu schließen und technische Geräte sowie Beleuchtung sind auszuschalten. Flipchart und Magnetwände sind zu reinigen. Es kann ein Saaldienst eingerichtet werden, der den Boden fegt.

3. Teilnahme am Unterricht und Entschuldigungspflicht

3.1. Jede/r Schüler*in ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen, aktiv mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben sorgfältig zu erledigen und die gemeinsamen Regeln des schulischen Miteinanders zu beachten *(ASchO § 6).* Grundlage hierfür bildet der Verhaltenskodex der Friedrich-List-Schule, der Orientierung für ein respektvolles und verantwortungsvolles Miteinander bietet.

3.2. Kann ein/e Schüler*in nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die Fehlzeit schriftlich zu entschuldigen. Schriftliche Entschuldigungen erfolgen durch die Erziehungsberechtigten bzw. den/die volljährige/n Schüler*in *(ASchO § 8 (1), (2)).* Dazu soll das Entschuldigungsformular (Website/Sekretariat) der Schule verwendet werden.

3.3. Kann ein/e Schüler*in nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist er/sie trotzdem in der Sporthalle anwesend. Jede Nichtteilnahme ist schriftlich durch den/die volljährige/n Schüler*in bzw. die Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Dazu soll das Entschuldigungsformular der Nicht-Teilnahme am Sportunterricht (Website/Sekretariat) der Schule verwendet werden.

3.4. Die schriftliche Entschuldigung – mit Angabe von Dauer und Grund des Fehlens – ist innerhalb einer Woche vorzulegen *(ASchO § 8 (3))*. Dabei ist die Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes auf der Entschuldigung durch Unterschrift und Stempel nachzuweisen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Versäumnisses. Eine Entschuldigung gilt noch als fristgerecht, wenn sie am ersten Schultag der Klasse, der auf den Ablauf der Wochenfrist folgt, eingeht. Liegt dieser Schultag nach dem Versäumnisstichtag, muss die Entschuldigung spätestens am Versäumnisstichtag eingehen. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt das Fehlen als unentschuldigt.

3.5. Bei entschuldigtem Fehlen bei einem Leistungsnachweis bemüht sich der/die Schüler*in unverzüglich selbst um einen Nachtermin. Ein Anspruch auf einen Nachtermin besteht nicht.

3.6. Bei häufigem oder längerem Fehlen wird der Ausbildungsbetrieb informiert, sofern Klärungsbedarf besteht. In Zweifelsfällen kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen. Die Kosten dafür trägt der/die Schüler*in selbst *(ASchO § 8 (4)).* Das ärztliche Attest bleibt beim/bei der Schüler*in; die Klassenlehrkraft vermerkt lediglich die Vorlage auf der Entschuldigung.

3.7. Der Verlust des Ausbildungsplatzes ist der Schule unverzüglich anzuzeigen.

4. Verspätungen und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

4.1. Bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht ist der/die Schüler*in verpflichtet, sich als anwesend zu melden, um eine Korrektur der Anwesenheitsliste zu veranlassen. Zu spät zum Unterricht erscheinende Schüler*innen können in der betreffenden Stunde vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird als unentschuldigtes Versäumnis gewertet.

4.2. Die Klassenlehrkraft entscheidet, ob eine Verspätung entschuldigt werden kann (Ermessensspielraum). Sofern entschuldigte bzw. unentschuldigte Verspätungen sich zu vollen Unterrichtsstunden summieren, werden diese auf dem Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

4.3. Schüler*innen, die den Unterricht vorzeitig verlassen, melden sich bei der Fachlehrkraft ab. Die Fehlzeit ist schriftlich unter Verwendung des regulären Entschuldigungsformulars zu entschuldigen und dem Betrieb zur Kenntnis zu bringen.

5. Beurlaubungen

5.1. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden und ist i. d. R. zwei Wochen vorher schriftlich bei der Klassenlehrkraft zu beantragen. Dazu soll das Beurlaubungsformular der Schule (Website/Sekretariat) verwendet werden. Private Termine sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

5.2. Der Antrag zur Beurlaubung
- für einen Schultag ist an die Klassenlehrkraft zu richten,
- für 2 – 5 Schultage ist über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung zu richten,
- für mehr als 5 aufeinanderfolgende Schultage ist über die Klassenlehrkraft und Schulleitung an das Ministerium für Bildung und Kultur zu richten *(ASchO § 9 (3)).*

5.3. Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist *(ASchO § 9 (4)).*

5.4. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

6. Unentschuldigte Versäumnisse, Leistungsverweigerung, Selbstausschluss

6.1. Wenn Schüler*innen wiederholt unentschuldigt fehlen, zu einzelnen Stunden nicht erscheinen oder häufig zu spät kommen, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den/die volljährige/n Schüler*in bzw. (ehemalige) Erziehungsberechtigte sowie den Ausbildungsbetrieb.

6.2. Unentschuldigtes Fehlen bei Leistungsnachweisen gilt als Leistungsverweigerung. Eine auf Leistungsverweigerung beruhende „nicht feststellbare Leistung" wird bei der Bildung der Zeugnisnote mit der Note „ungenügend" bewertet.

6.3. Ist ein/e Schüler*in einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit oder häufig während kürzerer Zeitabschnitte ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht ferngeblieben und hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder den/die volljährige/n Schüler*in schriftlich entsprechend belehrt, so kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung weiteres unentschuldigtes Fehlen einer Austrittserklärung gleichstellen *(SchoG § 30 (5)*).

7. Änderung persönlicher Daten

Die Änderungen persönlicher Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) sind dem Sekretariat unverzüglich zu melden.

8. Beschwerderecht

Schüler*innen, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, haben das Recht, eine Beschwerde einzureichen *(ASchO § 15)*. Bei Beschwerden im Zusammenhang mit dem Unterricht soll zunächst das Gespräch mit der betreffenden Fachlehrkraft gesucht werden. Auf Wunsch können dabei Klassensprecher*in oder eine Vertrauenslehrkraft als Vermittlungsperson hinzugezogen werden. Führt das Gespräch zu keiner Lösung, kann die Beschwerde an die Klassenlehrkraft und, falls weiterhin erforderlich, an die Schulleitung weitergeleitet werden.

Verstöße gegen unsere Haus- und Schulordnung können mit Erziehungsmaßnahmen gemäß ASchO § 16 und/oder Ordnungsmaßnahmen nach SchoG § 32 geahndet werden.